



SATZUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter jeweils weibliche, männliche und diverse Personen zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Bindungen

1. Der Verein trägt den Namen Segler-Gemeinschaft Schwarzenbek e.V. Das Vereinskürzel lautet SGS 85.
2. Sitz des Vereins ist Schwarzenbek. Der Verein ist beim Amtsgericht Lübeck unter VR 338 SB eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., im Segler-Verband Schleswig-Holstein e.V., im Deutschen Segler-Verband e.V., im Kreissportverband Herzogtum Lauenburg e.V. und im Kreisseglerverband Herzogtum Lauenburg e.V.

§ 2 Ziele und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports und der Jugendpflege insbesondere durch Jollensegeln, Hochseesegeln und Segelausbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten, die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitsegler, sowie Veranstaltungen der Vereinsjugend zur Förderung der Entwicklung der Jugendlichen, insbesondere um das Heranwachsen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein darf ehrenamtlich tätigen Inhabern von Funktionen z.B. Ausbilden deren einzeln nachgewiesene und notwendige Auslagen in höchstens steuerlich anerkannter Höhe ersetzen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. *Ordentlichen Mitgliedern*; die ordentlichen Mitglieder haben alle vereinsrechtlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.
 - b. *Ehrenmitgliedern*; Status wie zu a. Ehrenmitglieder werden aufgrund besonders herausragender Verdienste um den Verein oder um den Segelsport vom Vorstand mit seiner einfachen Mehrheit ernannt. Die

Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.

- c. *Jugendmitgliedern*; das sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung weder Stimm- noch aktives oder passives Wahlrecht.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Aufnahme

Eine Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichem Antrag, gerichtet an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

2. Ende der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum Jahresende, gerichtet an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten; bei Nichteinhaltung dieser Frist entscheidet der Vorstand über das Ende der Mitgliedschaft.
- b. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung soll der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;
- c. durch automatischen Ausschluss, wenn trotz zweifacher Aufforderung der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung nicht bis Ende des Kalenderjahres entrichtet wurde;
- d. bei natürlichen Personen durch deren Tod.

Ein Ausschluss ändert nichts an den bis zum Ausschlussstag zu leistenden Mitgliedsbeiträgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in einer vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt ist.

§ 7 Jugendabteilung

1. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie hat die mit der Mittelgewährung verbundenen Vorschriften zu beachten. Die ordnungsgemäße Verwendung ist gegenüber dem Vorstand durch entsprechende Abrechnung nachzuweisen.
3. Die Jugendabteilung schlägt der Mitgliederversammlung den Jugendobmann zur Wahl vor, der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sein muss.
4. Der Jugendobmann vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
5. Die Jugendabteilung kann sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung geben.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kassenprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins auf Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit im Bedarfsfall oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
3. Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Stimmrecht ausüben.
4. Der Termin zur Mitgliederversammlung ist mindestens acht Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich oder auf der Homepage des Vereins bekannt zu machen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und der geplanten Tagesordnung mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher, zu übersenden. Bei der Berechnung der Fristen sind der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung auf elektronischem Weg an die dem Verein letztbekannte Kommunikationsverbindung eingehalten.
5. Anträge zur Tagesordnung können nur durch stimmberechtigte Mitglieder, durch den Vorstand oder, für die Jugendabteilung, durch den Jugendobmann gestellt werden. Sie müssen für die ordentliche Mitgliederver-

sammlung mindestens sechs Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich formuliert und begründet vorliegen. Nach Ablauf der genannten Fristen eingehende Anträge zur Tagesordnung finden keine Berücksichtigung mehr. Das gilt auch für Dringlichkeitsanträge. Anträge können auch auf elektronischem Wege gestellt werden (s. o.).

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Sie beschließt über die Anträge und Berichte und hat auch folgende Aufgaben und Rechte:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - c. Wahl und Abberufung des Jugendobmannes
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - e. Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses
 - f. Genehmigung des aufgestellten Wirtschaftsplanes
 - g. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - h. Festsetzung der Beiträge
 - i. sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung zu geben.
2. Alle Mitglieder über 18 Jahre (ordentliche Mitglieder) haben das gleiche Stimmrecht. Sämtliche Wahlen sind geheim durchzuführen, bei Einverständnis aller anwesenden Stimmberechtigten auch per Handzeichen.
3. Des Weiteren ist die Mitgliederversammlung für Änderungen der Satzung zuständig. Zu einem solchen Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks (§ 2) können nur mit 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit oder Gemeinnützigkeit vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand umzusetzen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen des Vorstandes oder Erörterung von Angelegenheiten des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, wählt die Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der Aussprache oder der Erörterung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

2. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich bestimmt, gilt ein Beschluss als gefasst, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Wahlen gelten diese Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Für die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden gilt abweichend davon: erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist im geschützten Bereich der Internetseite des Vereins einzustellen.
5. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular).
6. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
7. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
8. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Finanzvorstand
 - dem Jugendobmann und
 - bis zu 4 Beisitzern.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Nur ein Ersatz der einzeln nachgewiesenen notwendigen Auslagen wird in steuerlich anerkannter Höhe gewährt.

2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzvorstand vertreten den Verein jeweils alleine. Lediglich im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Finanzvorstand von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist
3. Ein Vorstandsmitglied darf maximal zwei Funktionen übernehmen. Die Funktion des Finanzvorstands kann ausschließlich vom 2. Vorsitzenden zusätzlich ausgeübt werden; für diesen Fall soll sich die Zahl der Beisitzer auf fünf erhöhen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand seine Aufgaben kommissarisch entweder durch ein anderes Vorstandsmitglied oder durch ein zu bestellendes Ersatzmitglied aus dem Mitgliederkreis bis zu einer Nach- oder Neuwahl wahrnehmen lassen. Eine Änderung der Vertretungsregelung des §12 Abs. 2 ist damit nicht verbunden.
6. Der Vorstand ist unabhängig von der Besetzung aller Vorstandsämter immer dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Einer von ihnen muss zum Vorstand i.S. von § 26 BGB und § 12 Abs. 2 dieser Satzung gehören.
7. Ein Beschluss im Vorstand gilt als gefasst, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Bei einer schriftlichen Beschlussfassung (Umlaufbeschluss) müssen nicht alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
8. Vorstandssitzungen unter Verwendung moderner Kommunikationsmöglichkeiten (Online-Sitzung, Chat, Telefonkonferenz o.ä.) sind bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder in Analogie zu § 32 Abs.2 BGB zulässig. Beschlussfassungen in derartigen Sitzungen sind möglich.

§ 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.
3. Der Vorstand fertigt den Jahresbericht, erstellt den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Wirtschaftsplan für das vorausliegende Geschäftsjahr.
4. Der Vorstand kann Durchführungsbestimmungen zur Erreichung der satzungsgemäßen Vereinsziele erlassen.

5. Der Vorstand darf folgende Geschäfte nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung tätigen: Erwerbs- und Veräußerungsverträge mit einem einzelnen Gegenstandswert von über € 20.000,00 (in Worten: Zwanzigtausend Euro).
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung oder für besondere Aufgaben sowohl Ausschüsse bilden und auflösen, als auch einzelne, geeignete Mitglieder hierzu berufen und abberufen. Einzelne Mitglieder können auch ohne zugleich Vorstandsmitglieder zu sein, zu eigenverantwortlichen Ressortleitern (besondere Vertreter i.S. v. § 30 BGB) mit eigenen, vorstandsseitig abgegrenzten Aufgaben durch den Vorstand bestellt und wieder abberufen werden. Die Gesamtverantwortlichkeit des Vorstandes wird dadurch nicht berührt.
7. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und dem Gesetz stehen darf. Sie regelt insbesondere die interne Arbeitsweise und die weitere und ergänzende Aufgabenverteilung im Vorstand, die Zusammenarbeit mit Ausschüssen und berufenen, einzelnen Mitgliedern. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich. Die Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert werden. Sie ist im geschützten Bereich der Internetseite des Vereins zur Einsicht durch die Mitglieder einzustellen und in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen

§ 14 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des amtierenden Vorstandes, Beauftragte oder Ausschussmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer kontrollieren die Buchführung des Vereins und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie haben jederzeit freie Einsicht in die Bücher, das Schriftgut und die sonstigen Unterlagen des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand informieren.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte können auch die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 15 Ehrenvorsitz

1. Wer sich als Vorsitzender besonders herausragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Wahl zum Ehrenvorsitzenden vorgeschlagen werden. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.
2. Besondere Rechte sind mit dem Ehrenvorsitz nicht verbunden, ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
3. Es gibt nur einen Ehrenvorsitzenden.
4. Der Vorstand kann ihm besondere Aufgaben wie zum Beispiel die Vornahme von Ehrungen übertragen.

§ 16 Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung des Vereins erfolgt durch Aufstellung eines Jahresabschlusses unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gem. §238 HGB.
2. Der Jahresabschluss ist unter Angabe des Datums von allen Vorstandsmitgliedern gemäß §12 Abs. 2 dieser Satzung zu unterschreiben und gilt damit als von Vorstandsseite genehmigt.

§ 17 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
3. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamts-pauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
5. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 3 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§18 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds werden unter Beachtung des Datenschutzes personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein erhoben und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet. Dabei gelten die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO), die gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und sonstige Rechtsvorschriften bezüglich personenbezogener Daten.
2. Die verantwortliche Stelle ist der oder die 1. Vorsitzende der Segler-Gemeinschaft Schwarzenbek e.V, Markt 11, 21493 Schwarzenbek, oder der Datenschutzbeauftragte der Segler-Gemeinschaft Schwarzenbek e.V.
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf: Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer (Mobil und Festnetz), E-Mail-Adresse und ggf. vorhandene Befähigungszeugnisse mit Relevanz zum Sportbootbetrieb und Zugehörigkeit zu anderen Sportvereinen.

4. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
5. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind. Dies schließt den vereinsinternen Versand von Informationen sowohl elektronisch als auch postalisch betreffend das Vereinsleben und der Vereinsaktivitäten ein.
6. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und On-line-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 1).
7. Als Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Seglerverbandes, des Deutschen Seglerverbandes und ggf. sonstiger relevanter Verbände ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den/die Verband/Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei ggf. Name, ggf. Alter, ggf. Anschrift, ggf. Mitgliedsnummer und ggf. besondere Daten (z. B. Ausbildungsstand, Sportbootführerschein, etc.).
8. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter/innen) werden ggf. weitere Daten übermittelt: Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Funktion im Verein.
9. Für den Hochseebetrieb werden des Weiteren an das die Vereinsyacht/en betreuende Unternehmen ggf. folgende Daten übermittelt: ggf. Name, ggf. Alter, ggf. Anschrift, und ggf. besondere Daten (z. B. Ausbildungsstand, Sportbootführerschein, etc.)
10. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt. Von der Löschung ausgenommen sind ferner personenbezogene Daten, die im Zuge von Auskunftsanfragen, Einwilligungen und Widersprüchen verarbeitet werden und zur Erfüllung von Informations-, Auskunfts- und Nachweispflichten erforderlich sind.
11. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung.

Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

12. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Schleswig-Holstein ist dafür: Das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Postfach 71 16, 24171 Kiel (Holstenstr. 98, 24103 Kiel), Tel.: 0431 / 988 -1200, Fax: 0431 / 988 -1223, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de
13. Die Datenschutzerklärung der Segler-Gemeinschaft Schwarzenbek e.V. ist für jeden auf der Homepage des Vereines unter dem Link „Datenschutzerklärung“ einsehbar.
14. Den Organen des Vereins und den Funktions-trägern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Mitarbeiter und sonst für den Verein Tätige werden darauf vertraglich verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen eingetragenen gemeinnützigen Sportverein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Für diesen Fall soll das Vereinsvermögen dem gemeinnützigen Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. mit Sitz in Kiel zufallen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.